

Antikorruptionsgesetz:

Gefahr für sinnvolle Kooperationen?

Köln, September 2015. Vor einigen Wochen hat das Kabinett das Antikorruptionsgesetz für selbstständige Heilberufler verabschiedet. Seither ist es ruhig darum geworden. Wohl auch, weil vieles unklar bleibt. Seither bleiben viele Fragen dazu offen. Für die niedergelassenen, nordrheinischen Urologen von der Uro-GmbH Nordrhein bleibt beispielsweise aktuell völlig unklar, wie Kooperationen zu den Änderungen im Strafgesetzbuch passen. Der ärztliche Geschäftsführer Dr. Stephan-Odenthal wird nicht müde zu betonen, dass die Uro-GmbH die Korruptionsbekämpfung völlig unzweifelhaft befürwortet. Die Ausformulierung des Gesetzes sei aber unscharf, so dass in Zukunft viele gut gemeinte Kooperationen in Korruptionsverdacht geraten könnten.

Zudem stimmt für die Uro-GmbH auch das Maß nicht: „Seriösere Untersuchungen zeigen, dass überhaupt nur jeder 6. zur Anzeige gebrachte Bestechungsvorwurf im Gesundheitswesen niedergelassene Ärzte betrifft“, verdeutlicht Stephan-Odenthal. Warum nun ausgerechnet die Heilberufler und damit auch die niedergelassenen Ärzte als einzige Freiberufler unter den §299 fallen, ist für ihn die Folge einer Diffamierungskampagne der Kassen. Bisher galt der §299 im Strafgesetzbuch nur für Angestellte oder Beauftragte. Für alle anderen Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und andere gilt der Paragraph weiterhin nicht. „Wenn die Kassen unseriöse Zahlen zur Korruption im Gesundheitswesen veröffentlichen, weil sie Einzelfälle herausnehmen und dann im Sinne der ‚Magie der großen Zahlen‘ völlig abwegige Hochrechnungen durchführen, ist das für uns Diffamierung“, ergänzt der Urologe. Den Versicherten würde so suggeriert, dass jeder niedergelassene Arzt korrupt sei. Die Politik sah

Pressekontakt

komm | public! - Romy Robst - Ahornallee 7a - 31303 Ramlingen/Burgdorf
robst@komm-public.de - fon: 05085-98 171-02 – fax: 05085-98 171-01

Direktkontakt

Uro GmbH Nordrhein - Sabine Kapla - Kaiser-Wilhelm-Ring 50 - 50672 Köln
kapla@frielingsdorf.de - fon: 0221-13 98 36-55 - fax: 0221-13 98 36-65

sich in der Folge von den Kassen und deren veröffentlichter Meinung genötigt, das Antikorruptionsgesetz zu verabschieden, meint Stephan-Odenthal.

Doch diese neuen Paragraphen 299 a und b sind sehr allgemein gehalten, dass kritisierten jüngst auch Bundesärztekammer und KBV. „Es ist derzeit noch nicht erkennbar wie gewollte Kooperationen der Akteure im Gesundheitssystem zu diesen Paragraphen passen“, ergänzt Stephan-Odenthal. Ihm stellt sich beispielsweise die Frage, ob ein Honorar für prä- oder poststationär erbrachte Leistungen von niedergelassenen Ärzten für ein Krankenhaus nun nach § 115a SGB V erlaubt sind. Es bestehe die Gefahr, dass niedergelassene Ärzte verunsichert und so im Zweifel berechnete Ansprüche in einer gewollten Sektor-übergreifenden Versorgung im Keim erstickt werden.

Völlig unverständlich bleibt für Stephan-Odenthal zudem, warum umgekehrt die Kassen bei der Bekämpfung der Korruption völlig außen vor bleiben. „Es ist derzeit völlig legal, dass gesetzliche Krankenkassen im Geheimen mit Vertretern der Pharmaindustrie Generikapreise aushandeln, die angeblich nur ihren Versicherten zu Gute kommen“, sagt er. Es gäbe aber keine Gesetze zur Transparenz der Qualität dieser Zwangsware für die Versicherten und außerdem keine zur Transparenz zu den tatsächlich ausgehandelten Preisen und Einsparungen für die Versicherten. Hier scheint Bundesjustizminister Heiko Maas mit zweierlei „Maas“ zu messen.

www.uro-gmbh.de